

Michael Nietsch (Hrsg.)

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

8. Wiesbadener Compliance-Tag der EBS Law School –
Center for Corporate Compliance



Nomos

Schriften der EBS Law School

herausgegeben von
der EBS Universität für Wirtschaft und Recht

Band 14

Michael Nietsch (Hrsg.)

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

8. Wiesbadener Compliance-Tag der EBS Law School –
Center for Corporate Compliance



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8913-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-2970-3 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Einleitung	7
Menschenrechtliche Anforderungen an Unternehmen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz <i>Prof. Dr. Markus Kaltenborn</i>	13
Einblick in das Lieferketten-Gesetz aus Sicht des Supply Chain Managements <i>Prof. Dr. David Wuttke</i>	31
Lieferketten und Wertschöpfungsprozesse als Regelungssubstrat und Anknüpfungspunkt unternehmerischer Sorgfaltspflichten <i>Prof. Dr. Michael Nietsch</i>	45
Die Sorgfaltspflichten der §§ 3 ff. LkSG <i>Prof. Dr. Birgit Spießhofer</i>	77
Behördliche Kontrolle und Durchsetzung der Pflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes <i>Dr. Thomas Voland, Laura-Isabell Dietz</i>	97
Das französische Sorgfaltspflichtengesetz (Loi de vigilance): Analyse, Praxis und Herausforderungen <i>Elisabeth Gambert</i>	123
Lieferkettensorgfalt aus Bankensicht <i>Dr. Christian Wagemann</i>	141
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Erste Erfahrungen bei der Umsetzung des Sorgfaltspflichtenprogramms – Eine Betrachtung aus Unternehmenssicht <i>Janina Lukas, Dr. David Schneider</i>	153

Einleitung

Der Schutz von Menschenrechten und die Schaffung verpflichtender Sozialstandards in globalen Wertschöpfungsketten stehen seit nahezu drei Jahrzehnten in der rechtspolitischen Diskussion. Gekennzeichnet ist diese nach wie vor durch erhebliche Kontroversen. In Rede stehen zahlreiche sozialpolitische, wirtschaftliche und nicht zuletzt rechtliche Grundsatzfragen. Diese betreffen vielfach die sachgerechte Aufteilung der Verantwortung zwischen Staaten und Unternehmen. Die EU-Kommission hat nach langer Zeit internen rechtspolitischen Ringens im Februar 2022 den Vorschlag einer nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfaltspflichtenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) vorgelegt. Deutschland hat der Entwicklung ebenso wie andere Staaten vorweggegriffen und im Juni 2021 das sog. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet. Es handelt sich um eine aufsehenerregende Entwicklung. Sie hat als Richtungsentscheidung nicht nur für die in ausländischen Lieferketten Beschäftigten und Unternehmen Bedeutung, sondern betrifft in einer von Import und Außenhandel bestimmten Volkswirtschaft wie der deutschen gesamtwirtschaftliche Interessen. Auf dem Prüfstand steht weiter die ökonomische Entwicklungsperspektive von Schwellenländern.

Eine eingehende Befassung und wissenschaftliche Fundierung der Rege-lungskonzeption fand in Deutschland bemerkenswerterweise weder vor noch während des Gesetzgebungsverfahrens statt. Eine solche tut also weiterhin Not, lassen sich gebotene Umsetzungsmaßnahmen aus Unternehmenssicht und eine sachgerechte Handhabung durch Behörden ansonsten kaum erreichen. Selbiges gilt für das Hauptanliegen: Einer perspektivisch dauerhaften Verbesserung der Menschenrechte und sozialen Verhältnisse im internationalen Wirtschaftsverkehr. Der VIII. Wiesbadener Compliance Tag fand vor diesem Hintergrund mit der Zielsetzung statt, die nach wie vor notwendige Diskussion zu Grundlagen und Bestandteilen der genannten Entwicklung weiterzubefördern.

Das Bestreben der Tagung bestand dabei nicht nur in der Analyse und Folgenabschätzung der wesentlichen Teile des LkSG. Vielmehr galt und gilt es weiterhin, wesentliche Prämissen einer unternehmerischen Menschenrechtsverantwortung zu erarbeiten. Der nachfolgende Tagungsband enthält die Schriftfassungen der auf der Veranstaltung gehaltenen Referate. Obwohl die Entwicklung seit ihrer Durchführung vorangeschritten und zahlreiche Unternehmen angesichts des herannahenden Inkrafttretens des

Gesetzes am 1. Januar 2023 bereits weitgehende Umsetzungsmaßnahmen ergriffen haben, behalten die Beiträge der Mitwirkenden uneingeschränkt ihre aktuelle Bedeutung.

Das gilt zunächst für die Vermessung der als Menschenrechte bezeichneten Schutzpositionen. Denn ungeachtet der katalogartigen Konkretisierung durch das LkSG erweist sich deren Bestimmung vielfach als Herausforderung und steht vorliegend noch am Anfang. Grund für beides sind unter anderem die neuartigen im Gesetz enthaltenen Verweisungen auf internationale Abkommen. Der Beitrag von *Markus Kaltenborn* geht deswegen insbesondere zwei Fragen nach: dazu gehörte zum einen, ob die Bezugnahme auf Menschenrechtsabkommen zu vage und unbestimmt formuliert ist, um einen tauglichen Maßstab für die Anwendung der zahlreichen Pflichten des LkSG und ihrer Sanktionsbewehrung bilden zu können. Zum anderen wird der Frage Beachtung gezollt, ob es nicht entscheidendes Wesensmerkmal der Menschenrechte sei, an deren Beachtung nur Staaten zu binden und namentlich Privatrechtssubjekte als Adressaten völkerrechtlicher Abkommen außer Betracht zu lassen. Inhaltlich legt das Referat zunächst die Mechanismen dar, mit denen internationale Organisationen die Umsetzung von Abkommen zum Schutze der Menschenrechte begleiten. Dabei gelangt der Verfasser zu der Einschätzung, dass nicht nur ein hinreichender Detaillierungsgrad hergestellt werden könne, sondern angesichts der umfassenden Ratifizierung auch ein überwiegend universeller Charakter der Menschenrechte zu bejahen sei. Deren Bewahrung und kontinuierliche Entwicklung werde darüber hinaus auch im extraterritorialen Kontext vorgegeben.

Die beiden nachfolgenden Beiträge dienen der phänomenologischen Erfassung von Wertschöpfungsketten als Regelungssubstraten. Das Referat von *David Wuttke* veranschaulicht zunächst, dass es sich bei den sogenannten „Lieferketten“ um komplexe und mehrdimensionale Mechanismen internationaler Wirtschaftskreisläufe handelt. Zugleich zeigt der Verfasser auf, welche Erwägungen aus Sicht der Transportlogistik dabei zum Zuge kommen. *Michael Nietsch* nimmt den daraus abzuleitenden realtypischen Befund zum Anlass, die Wertschöpfungskette als gesetzlichen Anknüpfungspunkt für das Lieferkettengesetz und der darin enthaltenen Sorgfaltpflichten näher in den Blick zu nehmen. In seinem Referat untersucht er den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der gesetzlichen Sorgfaltsregelungen. Anlass dazu geben Unklarheiten bei der Zurechnung von Beschäftigten im Rahmen der notwendigen Mitarbeiterzahl. Zugleich bedarf aber vor allem der Begriff des eigenen Geschäftsbereichs als Kriterium der Sphärenabgrenzung für Wertschöpfungsprozesse der Konkretisie-

rung. In gleicher Weise gilt das für die vom LkSG in Betracht gezogene konzernweite Erstreckung von Sorgfaltspflichten.

Birgit Spiesshofer widmet sich in ihren Ausführungen nach einer grundlegenden Einbettung des LkSG in den Kontext der UN Leitprinzipien und der OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen den konkreten Sorgfaltsanforderungen, die das Gesetz mit sich bringt. Ihr Beitrag eröffnet die auf den praktischen Umsetzungsbedarf des LkSG zielenden Referate. Behandelt werden in diesem Zusammenhang neben den Elementen der Sorgfaltspflicht und den im Gesetz angelegten Verhältnismäßigkeitskriterien auch Differenzierungen, die sich aus der Charakterisierung als „Bemühenspflicht“ ergeben. Anders als ausländische Regelungsvorbilder, insbesondere das französische *Loi de Vigilance*, setzt das deutsche Recht in erster Linie erkennbar auf wirtschaftsaufsichtsrechtliche Durchsetzungsmechanismen.

Die Maßgabe, wonach eine Verletzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten eine Haftung nicht begründe, enthält ungeachtet der nachfolgenden Verweisung auf allgemeine Schadensersatzpflichten (vgl. § 3 III LkSG) eine klare Tendenzaussage zugunsten des sog. „Public Enforcement“. *Thomas Voland* geht in seinem Referat deswegen eingehend auf die behördliche Kontrolle und Gesetzesdurchsetzung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ein. Behandelt wird dabei unter anderem die schwierige Frage, unter welchen Voraussetzungen die Behörde auf Antrag tätig werden muss (Private Public Enforcement). Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen weiter die umfangreich geregelten Befugnisse des BAFA einschließlich der zu Gebote stehenden Möglichkeiten einer Sanktionierung von Verstößen.

Die nicht selten vorgebrachten Hinweise auf ausländische Regelungsvorbilder deuten nahezu stets auf das französische Recht hin. Angesprochen ist damit das *Loi de Vigilance*. Grund genug für eine Befassung mit den darin enthaltenen Sorgfaltspflichten besteht in mehrerlei Hinsicht. Dazu gehört zunächst der Umstand, dass das Gesetz als eines der ersten über reine Transparenznormen hinausgehenden Regelungswerke bereits im Jahr 2017 in Kraft getreten ist. Die einschlägigen Erfahrungen der letzten Jahre geben Anlass zu einer Bestandsaufnahme. *Elisabeth Gambert* vermittelt in ihrem Referat dazu einen Überblick, der den Verlauf bislang anhängiger Gerichtsverfahren in Frankreich schildert. Zugleich macht der Beitrag bestehende Unklarheiten der von französischen Unternehmen aufzustellenden Anforderungen im Bereich ihrer Sorgfaltspläne deutlich.

Der nachfolgende Abschnitt befasst sich sektorenspezifisch zunächst mit der Lieferkettensorgfalt aus Bankensicht. Zwar lässt sich einerseits nicht übersehen, dass das LkSG die Finanzindustrie nur eingeschränkt in der

Pflicht sieht. Andererseits darf man nicht verkennen, dass an anderer Stelle, und zwar namentlich im Rahmen der Umsetzung der OECD Leitprinzipien ergangenen Stellungnahmen, eine Schlüsselrolle von Banken angenommen wird. *Christian Wagemann* stellt sich deswegen in seinem Referat der Aufgabe, vorhandene Strukturen und Funktionselemente der Risikosteuerung im Bankaufsichtsrecht zu den spezifischen Anforderungen des Lieferkettenrechts ins Verhältnis zu setzen. Wiederum zeigen sich Bedeutung und Schwierigkeiten im Rahmen des Begriffs des eigenen Geschäftsbereichs. In gleicher Weise macht der Verfasser deutlich, dass aus Sicht von Kreditinstituten Informations- und Kontrollrechten gesteigerte Bedeutung zukommt. *Janina Lukas* und *David Schneider* vermitteln in ihrem abschließenden Beitrag die Perspektive eines multinationalen Konzerns der Realwirtschaft. Sie illustrieren, mit welchen internen Prozessen den Herausforderungen bei der Umsetzung des LkSG begegnet werden kann. Dabei liefern sie zugleich Anschauungsmaterial für das Zusammenspiel von Compliance- und Nachhaltigkeitsabteilung im Unternehmen. Dem Leser erschließt sich, wie sich durch eine strukturelle Analyse und daraus abgeleitete Behandlungsmaßnahmen eine effektive Lieferketten-Compliance entwickeln lässt.

In der Gesamtschau der Tagung und der hier vorgelegten Schriftfassungen der dabei gehaltenen Referate zeigt sich, dass über die Notwendigkeit unternehmerischer Beteiligung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in internationalen Wirtschaftskreisläufen heutzutage weitgehende Einigkeit besteht. Unklar ist dagegen die Reichweite der damit verbundenen Verantwortung und die Wahl der Mittel. Als fortbestehende Herausforderung erweist sich namentlich eine sachgerechte Aufteilung zwischen Privatwirtschaft und Staat. Nachdenklich stimmen sollten daher die im jetzigen Stadium verfrüht erscheinenden Forderungen nach einer zivilrechtlichen Schadensersatzhaftung von Unternehmen und einer Ausschöpfung der vom LkSG zur Verfügung gestellten Sanktionsmechanismen. Vieles spricht dafür, unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten als neuartiges Regelungsinstrument zu begreifen und dieses in seiner Konzeption problemorientiert weiter auszudifferenzieren. Nicht zuletzt das Petium einer engen Kooperation von Politik, Unternehmen und Verbänden auf der einen sowie der Zivilgesellschaft auf der anderen Seite verdient deswegen zu Recht besondere Aufmerksamkeit. Nur auf dieser Grundlage lassen sich langfristig überzeugende und im Sinne einer Verbesserung der Menschenrechtssituation von Beschäftigten wirkende Strategien entwickeln und verwirklichen.

Der Herausgeber dankt an dieser Stelle Frau Stefanie Klein und Herrn Dominik Zwirner für ihre Lektoratsarbeit und der Anwaltssozietät *Norton Rose Fulbright* für die unverzichtbare finanzielle Unterstützung der Tagung und Projekte des *Center for Corporate Compliance* an der EBS Law School.

Wiesbaden, den 09.09.2022

Michael Nietsch

Menschenrechtliche Anforderungen an Unternehmen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Prof. Dr. Markus Kaltenborn*

Das *Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz* (LkSG)¹ ist in vielerlei Hinsicht umstritten: Manchen Akteuren gehen die Bestimmungen deutlich zu weit, sie sind in ihren Augen unklar formuliert und entweder gar nicht oder jedenfalls nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar. Andere kritisieren das Gesetz, weil es aus ihrer Sicht nur halbherzig die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im nationalen Recht verankert. Nichtregierungsorganisationen, die sich in diesem Bereich engagieren, bemängeln insbesondere die fehlende Präzisierung der zivilrechtlichen Haftung, aber auch den eingeschränkten Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Kreis der erfassten Unternehmen sei zu eng gefasst, und auch nur ein kleiner Teil der Lieferkette werde effektiv in den Schutz des Gesetzes einbezogen.²

Wendet man sich den spezifisch menschenrechtlichen Fragestellungen zu, die mit dem Gesetz verbunden sind, dann bestehen hingegen – jedenfalls im Grundsatz – nur wenige Meinungsverschiedenheiten. Alle Akteure sind sich einig, dass es wichtig ist, in den globalen Lieferketten signifikante Verbesserungen des Menschenrechtsschutzes zu erreichen. Niemand behauptet ernsthaft, dass die zum Teil unhaltbaren Zustände in den Fabriken und Werkstätten, in den Minen und auf den Plantagen des Globalen Südens hingenommen werden müssten, weil man leider keine Möglichkeit habe, auf die Arbeitsbedingungen in anderen Ländern Einfluss zu

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht (insb. Finanzverfassungs- und Gesundheitsrecht) an der Ruhr-Universität Bochum.

1 BGBl. 2021 I, S. 2959.

2 Für die unterschiedlichen Sichtweisen siehe stellvertretend die Stellungnahmen des BDI-Hauptgeschäftsführers *Joachim Lang* (<https://bdi.eu/artikel/news/staat-darf-unternehmen-mit-auslegung-der-pflichten-nicht-im-regen-stehen-lassen/>) und der *Initiative Lieferkettengesetz* (<https://lieferkettengesetz.de/pressemitteilung/kommentar-lieferkettengesetz-noch-nicht-am-ziel-aber-endlich-am-start/>). Einen guten Überblick über die unterschiedlichen politischen und rechtlichen Argumente gibt *Veronika Thalhammer*, Das umstrittene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Ein juristischer Blick auf Kritik aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2021, 825 ff.

nehmen. Schwieriger wird es hingegen, wenn man sich der Frage nähert, wie denn nun konkret auf diese Missstände reagiert werden sollte. Vor allem zwei Einwände werden dann in der Diskussion gerne gegen das Gesetz vorgebracht:

- (1.) Zum einen nehme das LkSG auf Menschenrechtsabkommen Bezug, deren Vorschriften viel zu vage und unbestimmt formuliert seien, als dass sie einen tauglichen Maßstab für die Anwendung der zahlreichen sanktionsbewehrten Pflichten bilden könnten, die den Unternehmen mit dem Gesetz auferlegt werden.
- (2.) Und zum anderen sei es doch gerade ein entscheidendes Wesensmerkmal der Menschenrechte, dass nur die Staaten an sie gebunden seien, nicht jedoch private Rechtssubjekte. Mit dem LkSG wälze die Bundesregierung daher die eigentlich ihr – bzw. den Heimatstaaten der Opfer von Menschenrechtsverletzungen – obliegende Verantwortung auf die Unternehmen ab.

Beide Einwände sind selbstverständlich ernst zu nehmen. Auch wenn sie, wie im Folgenden dargelegt wird, im Ergebnis nicht zutreffen, so geben sie doch Hinweise auf zum Teil noch offene Fragen – nicht nur hinsichtlich der Implementierung der lieferkettenrelevanten unternehmerischen Sorgfaltspflichten, sondern auch in Bezug auf den entwicklungs- und außenwirtschaftspolitischen Gesamtkontext, in den das Gesetz eingebettet ist.

I. Zur Frage der Bestimmtheit der im LkSG in Bezug genommenen Menschenrechtsgewährleistungen

Bevor der Entwurf des LkSG veröffentlicht worden ist, hatte der erste Einwand, die Menschenrechte seien schon begrifflich zu unpräzise, um einen praktikablen Maßstab für rechtlich verbindliche Sorgfaltspflichten zu bilden, besonderes Gewicht, weil nicht bekannt war, auf welche Menschenrechtsabkommen der Gesetzgeber verweisen würde. Mit dem Konzept der „mensenrechtlichen Risiken“ in § 2 Abs. 2 LkSG hat er nun zwar den Schwerpunkt auf Menschenrechtsgarantien gelegt, die in mehreren Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) detailliert ausgeformt worden sind. Doch der Risiken-Katalog enthält auch Verweise auf Menschenrechte, die nicht in den im Anhang genannten ILO-Dokumenten, sondern allein im *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und*

kulturelle Rechte (IPwskR)³ geregelt sind, wie z.B. die Arbeitsschutzregeln (Art. 7 [b] und [d] IPwskR) oder das Recht auf einen angemessenen Lohn (Art. 7 [a] IPwskR). Vor allem aber gibt es einen Auffangtatbestand in § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG, der auch ganz generell die Garantien der beiden UN-Menschenrechtspakete von 1966⁴ in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezieht. Insofern bleiben die Bedenken hinsichtlich der (angeblich) mangelnden Bestimmtheit der Menschenrechte weiterhin relevant, auch wenn sie sich in erster Linie auf diese beiden Pakte beziehen.⁵

In der Tat geben manche Menschenrechtsgewährleistungen – jedenfalls so, wie sie in den einschlägigen internationalen Dokumenten formuliert sind – für sich genommen nur wenig Aufschluss darüber, was denn die Adressaten dieser Verpflichtung genau zu tun haben. Kritische Stimmen haben daher angemerkt, dass „viele der ‚harten‘ menschenrechtlichen Garantien so allgemein, vage und fundamentalbestreitbar formuliert (sind), dass sie für sich genommen nicht als deduktionsfähige, justiziable Entscheidungsnormen taugen. So ist es kaum möglich, das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person in Art. 3 der UN-Menschenrechtscharta methodenehrlich auf konkrete Regeln zur Arbeitsplatzsicherheit zu verdichten. Ebenso wenig lassen sich aus dem Verbot der Sklaverei und der Leibeigenschaft ([nach] Art. 4 UN-Menschenrechtscharta) präzise Aussagen für die Arbeitszeit und den Arbeitslohn ableiten.“⁶ In einer anderen Stellungnahme zu der Problematik heißt es: „Alle diese Übereinkommen haben aber (trotz ihrer zweifelsohne wichtigen Bedeutung) gemein, dass sie nur sehr unbestimmt und daher wenig praxistauglich für konkrete Verpflichtungen ausgestaltet sind. Aus allgemeinen Erklärungen zu grundlegenden Rechten, lassen sich noch keine konkreten gesetzlichen Vorgaben ableiten.“⁷

Auf den ersten Blick erscheint diese Argumentation plausibel, sie führt jedoch zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Problem, dass in Rechtstexten zum Teil mit sehr knapp gefassten Aussagen zu grundlegenden Fra-

3 Internationaler Pakt vom 19.12.1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. 1973 II S. 1569 (1570).

4 IPwskR (Fn. 3) und Internationaler Pakt vom 19.12.1966 über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. 1973 II S. 1533 (1534).

5 Zu der vom Gesetzgeber gewählten Verweisteknik siehe *Andreas Zimmermann / Norman Weiß*, Völker- und verfassungsrechtliche Parameter eines deutschen Lieferkettengesetzes, *Archiv des Völkerrechts* 58 (2020), 424 (440 ff.).

6 *Marc-Philippe Weller / Chris Thomale*, Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen, *ZGR* 2017, 509 (516).

7 *Tobias Bomsdorf / Berthold Blatecki-Burgert*, Haftung deutscher Unternehmen für „Menschenrechtsverstöße“, *ZRP* 2020, 42 (43).

gen gearbeitet wird, ist ja ein keineswegs seltenes Phänomen – im Gegenteil: die allermeisten Gesetze, nicht zuletzt auch sämtliche Verfassungen, enthalten eine Vielzahl derartiger unbestimmter Rechtsbegriffe, oftmals sogar an zentraler Stelle. Der Grundrechtekatalog in unserer Verfassung, also das inhaltliche Pendant zu den Menschenrechtsabkommen, ist hierfür ein Musterbeispiel. Vermutlich niemand würde aber an der Aussagekraft und dem Geltungsanspruch der Grundrechte zweifeln wollen. Dass es sich bei den Grundrechten – um das Zitat noch einmal aufzugreifen – durchaus um „deduktionsfähige, justiziable Entscheidungsnormen“ handelt, liegt daran, dass Gesetzgebung, Rechtsprechung und nicht zuletzt auch die Wissenschaft für einen ausreichenden Präzisierungsgrad gesorgt haben.⁸

1. *Universelles vs. regionales Menschenrechtsverständnis*

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass es (nicht nur) in dieser Hinsicht gravierende Strukturunterschiede zwischen dem Verfassungsrecht und dem Völkerrecht gibt. Im nationalen Recht sind es Gesetze, untergesetzliche Rechtsnormen und vor allem auch Gerichtsentscheidungen, die gewährleisten, dass die notwendige Konkretisierung grundrechtlich geschützter Rechtsgüter wie z.B. Leben, Gesundheit und Eigentum in der Rechtspraxis auch tatsächlich stattfindet. Im Völkerrecht hingegen erfolgt die Umsetzung – und in der Folge dann auch die Präzisierung – der in internationalen Abkommen enthaltenen menschenrechtlichen Verpflichtungen zwar zumeist ebenfalls durch nationale Gesetze oder andere Rechtsvorschriften⁹, diese können jedoch von Land zu Land und insbesondere von Kulturkreis zu Kulturkreis unterschiedlich ausfallen. Auch die nationalen Gerichte, die dann gegebenenfalls zu beurteilen haben, ob die völkerrechtlichen Vorgaben in den Vertragsstaaten korrekt umgesetzt wor-

8 Vgl. z.B. *Peter Badura*, Die Verfassung im Ganzen der Rechtsordnung und die Verfassungskonkretisierung durch Gesetz, in: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Herausgeber), *Handbuch des Staatsrechts*, Band XII, 2014, § 265, Rn. 6; *Christian Hillgruber / Christoph Goos*, *Verfassungsprozessrecht*, 5. Aufl. 2020, S. 15 f.; ausführlich zur Grundrechtsinterpretation siehe *Michael Wrase*, *Zwischen Norm und sozialer Wirklichkeit. Zur Methode und Dogmatik der Konkretisierung materialer Grundrechtsgehalte*, 2016.

9 Besonders deutlich ist dies in solchen Rechtsordnungen, die – wie es in Deutschland der Fall ist – prinzipiell dem dualistischen Modell folgen; siehe dazu *Andreas von Arnould*, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2022, Rn. 508, 514 ff.

den sind, kommen häufig zu unterschiedlichen Ergebnissen, wie einzelne Menschenrechtsnormen zu interpretieren und zu konkretisieren sind.

Insofern ist der in diesem Zusammenhang zuweilen erhobene Einwand, dass trotz des universalen Geltungsanspruchs der UN-Menschenrechtsverträge es je nach Kontinent und Region unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des konkreten Inhalts dieser Abkommen geben könne, sicherlich zutreffend. Einige der Regionen, die für die Lieferketten europäischer Unternehmen besonders relevant sind – insbesondere Süd- und Ostasien, der Nahe und Mittlere Osten, aber auch Subsahara-Afrika –, zeichnen sich durch ein spezifisches Menschenrechtsverständnis aus, das von dem europäischen in Teilen abweicht.¹⁰ Was etwa unter einem „angemessenen Lebensunterhalt“ verstanden wird, den das Recht auf faire Arbeitsbedingungen gewährleisten soll, oder welche konkreten Anforderungen erfüllt sein müssen, damit „sichere und gesunde Arbeitsbedingungen“ geschaffen werden, wird unterschiedlich interpretiert. Die Vorstellungen, die in Deutschland oder Europa mit bestimmten lieferkettenrelevanten Menschenrechtstatbeständen verbunden werden, können sich also von denen anderer Regionen möglicherweise deutlich unterscheiden.

Damit ist die Frage aufgeworfen, welche Konsequenzen sich hieraus für die Auslegung und praktische Umsetzung des LkSG ergeben. Es versteht sich von selbst, dass im internationalen Wirtschaftsverkehr immer auch den sozio-kulturellen Begebenheiten im jeweiligen Partnerland Rechnung zu tragen ist und hierauf beruhende Abweichungen im Menschenrechtsverständnis berücksichtigt werden müssen. Das gilt sowohl für den Austausch auf Regierungs- und Behördenebene als auch für den Kontakt zwischen Unternehmen, soweit für ihre Rechtsbeziehungen Menschenrechtsstandards relevant sind. Jedoch erscheint es mindestens ebenso wichtig, dass eine solche interkulturelle Rücksichtnahme nicht in Beliebigkeit umschlägt – und schon gar nicht als Vorwand genutzt wird, um den Menschenrechtsanforderungen ihren rechtlichen Gehalt und ihre Verbindlichkeit abzuspochen. Es gibt regionale Menschenrechtsdokumente, die manche dieser sozio-kulturellen Besonderheiten aufgreifen, so z.B. die *Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker* (sog. Banjul-Char-

10 Einen Überblick über die regionalen Menschenrechtskonzeptionen bieten die Beiträge von *Anne Duncker* (Menschenrechte und Islam), *Gregor Paul* (Der Diskurs über ‚asiatische Werte‘) und *Dorothea E. Schulz* (Menschenrechte und afrikanische Kulturen) in *Arnd Pollmann / Georg Lohmann* (Hrsg.), *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*, 2012, S. 343 ff., 348 ff. und 353 ff.